

Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach ihrer Auffassung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

Artikel VIII

Mißbrauch von Vorrechten

§ 26

Hat nach Auffassung eines Vertragsstaates dieser Konvention ein Vorrecht oder eine Befreiung, die auf Grund der Konvention gewährt wurden, zu einem Mißbrauch geführt, so konsultieren dieser Staat und die Organisation einander, um festzustellen, ob tatsächlich ein Mißbrauch stattgefunden hat, und um gegebenenfalls eine Wiederholung zu verhindern. Führen diese Konsultationen nicht zu einem für den Staat und die Organisation befriedigenden Ergebnis, so wird die Frage, ob ein Mißbrauch eines Vorrechts oder einer Befreiung stattgefunden hat, durch ein Verfahren gemäß § 34 geklärt. Wird festgestellt, daß ein Mißbrauch stattgefunden hat, so hat der davon betroffene Vertragsstaat dieser Konvention das Recht, der Organisation nach entsprechender Notifizierung die Ausübung des mißbrauchten Vorrechts oder der mißbrauchten Befreiung vorzuenthalten. Die Vorenthaltung von Privilegien und Immunitäten darf jedoch die wesentliche Tätigkeit der Organisation nicht beeinträchtigen und sie nicht an der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben hindern.

§ 27

Eine Behörde darf Vertreter von Mitgliedern in Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf den von der Organisation einberufenen Tagungen und während ihrer Reise zum und vom Tagungsort sowie Beamte im Sinne des § 1 Ziffer (v) wegen Handlungen, die Sie in amtlicher Eigenschaft vorgenommen haben, nicht zum Verlassen des Staates auffordern, in dem sie ihr Amt ausüben. Mißbraucht eine solche Person das Vorrecht des Aufenthalts dadurch, daß sie in diesem Staat Tätigkeiten ausübt, die mit ihren Amtsgeschäften nicht in Zusammenhang stehen, so kann die Regierung dieses Staates sie zum Verlassen desselben auffordern; hierfür gelten jedoch folgende Vorbehalte:

- a) Vertreter von Mitgliedern oder Personen, welche die gemäß § 20 vorgesehene Immunität genießen, dürfen zum Verlassen des Staates nur in Übereinstimmung mit dem diplomatischen Verfahren aufgefordert werden, das auf die in diesem Staat akkreditierten Diplomaten anwendbar ist;
- b) gegen Beamte, auf die § 20 nicht anwendbar ist, darf ein Ausweisungsbeschluß einer Behörde nur mit Genehmigung des Außenministers des betreffenden Staates ergehen; diese Genehmigung darf erst nach einer Konsultation mit dem Generaldirektor der Organisation erteilt werden; wird gegen einen Beamten ein Ausweisungsverfahren eingeleitet, so hat der Generaldirektor der Organisation das Recht, sich in diesem Verfahren für den davon Betroffenen einzusetzen.

Artikel IX

Passierscheine

§ 28

Die Beamten der Organisation sind berechtigt, nach Maßgabe der Verwaltungsabmachungen zwischen dem General-

direktor der Organisation und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Passierscheine der Vereinten Nationen zu benutzen. Der Generaldirektor der Organisation notifiziert jedem Vertragsstaat dieser Konvention die zu diesem Zweck geschlossenen Verwaltungsabmachungen.

§ 29

- Die Vertragsstaaten dieser Konvention erkennen die für die Beamten der Organisation ausgestellten Passierscheine der Vereinten Nationen als gültige Reiseausweise an.

§ 30

Etwa erforderliche Anträge von Beamten der Organisation, die Inhaber eines Passierscheines der Vereinten Nationen sind, auf Erteilung eines Visums werden so schnell wie möglich bearbeitet, sofern ihnen eine Bescheinigung beiliegt, daß die Beamten im Auftrag der Organisation reisen. Diesen Personen sind auch Erleichterungen zur Beschleunigung der Reise zu - gewähren.

§ 31

Ähnliche Erleichterungen, wie die in § 30 bezeichneten, werden auch Sachverständigen und sonstigen Personen gewährt, die, ohne im Besitz eines Passierscheines der Vereinten Nationen zu sein, Inhaber einer Bescheinigung sind, daß sie im Auftrag der Organisation reisen.

§ 32

Dem Generaldirektor, den Stellvertretenden Generaldirektoren und den sonstigen Beamten der Organisation, die mindestens im Rang eines Abteilungsleiters stehen und im Auftrag der Organisation mit Passierscheinen der Vereinten Nationen reisen, werden die gleichen Reiseerleichterungen gewährt wie den in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern diplomatischer Vertretungen.

Artikel X

Schlichtung von Streitigkeiten

§ 33

Die Organisation hat geeignete Verfahren vorzusehen, um Streitigkeiten zu schlichten,

- a) die sich aus privatrechtlichen Verträgen ergeben oder aus anderem Grund privatrechtlicher Art sind und bei denen die Organisation Partei ist;
- b) an denen ein Beamter oder Sachverständiger der Organisation beteiligt ist, der wegen seiner dienstlichen Stellung Immunität genießt, soweit diese nicht gemäß §§ 21 und 25 aufgehoben worden ist.

§ 34

Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention werden beim Internationalen Gerichtshof nach Maßgabe seines Statuts anhängig gemacht, sofern die Parteien nicht im Einzelfall eine andere Art der Schlichtung vereinbaren. Entsteht zwischen der Organisation und einem Mitglied eine Streitigkeit, für welche die Parteien keine andere Art der Schlichtung vereinbaren, so ist gemäß Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen und Artikel 65